

2. Hardy & Co., G.m.b.H., Berlin:

- a. Alle Geschäftsführer, welche zu irgendeiner Zeit seit  
1. Januar 1938 auf Grund der Höhe ihrer Beteiligung oder  
^ auf Grund ihres Einflusses auf die Geschäftspolitik maßge-  
gebende Geschäftsführer sind oder gewesen sind, sind zu  
suspendieren.

3. Über alle vorgenannten, alle sonstigen Teilhaber und alle Be-  
amten aller obenerwähnten privaten Bankgeschäfte und die  
Teilhaber und Leiter aller anderen privaten Bankgeschäfte  
sind Untersuchungen anzustellen.

(d) Andere Kreditbanken, deren Gesamtaktiven im Eirzelfalle RM.  
50,000,000 übersteigen.

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des  
Aufsichtsrats und der Vorstand sind zu suspendieren.  
2. Über die vorgenannten, alle anderen Aufsichtsratsmitglieder  
und alle anderen Beamten, einschließlich derjenigen, welche  
bei den Filialen beschäftigt sind, sind Untersuchungen anzu-  
stellen.

(e) Alle sonstigen Kreditbanken:

1. Über alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes so-  
wie über Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

IV. Sparkassenwesen

.,\*/

(a) Regionale Girozentralen:

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Auf-  
sichtsrats sind zu suspendieren.  
2. Über die obigen, die Vorstandsmitglieder, die sonstigen Auf-  
sichtsratsmitglieder und alle Beamten sind Untersuchungen  
anzustellen.

(b) Örtliche Sparkassen:

1. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats, Vorstandes und alle  
sonstigen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.

V. Kreditgenossenschaftswesen

(a) Zentralkassen:

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des  
Aufsichtsrats sind zu suspendieren.  
2. Über die vorgenannten, die Mitglieder des Vorstandes, alle  
weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats und alle Beamten sind  
Untersuchungen anzustellen.

(b) örtliche Kreditgenossenschaften:

1. Über alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats  
und alle anderen Beamten sind Untersuchungen anzustellen.